

**Dr. Arnold Wallraff**

## **„Mehr Fortschritt wagen“?**

### **Mögliche Ansätze für ein Rüstungsexportkontrollgesetz**

Unter dem Titel ihres Koalitionsvertrages „Mehr Fortschritt wagen“ kündigen die Koalitionsparteien u.A. ein Rüstungsexportkontrollgesetz an. Dort heißt es:

Wir setzen uns für ein nationales Rüstungsexportkontrollgesetz ein. Unser Ziel ist es, den gemeinsamen Standpunkt der EU mit seinen acht Kriterien sowie die Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern, die Kleinwaffengrundsätze und die Ausweitung von Post-Shipments-Kontrollen in einem solchen Gesetz zu verankern. Nur im begründeten Einzelfall, der öffentlich nachvollziehbar dokumentiert werden muss, kann es Ausnahmen geben. Den Rüstungsexportkontrollbericht werden wir transparent gestalten. Wir erteilen keine Exportgenehmigungen für Rüstungsgüter an Staaten, solange diese nachweislich unmittelbar am Jemen-Krieg beteiligt sind.<sup>1</sup>

Ungeachtet dieser Ankündigung bleibt abzuwarten, wann, wie und in welchem Umfang diese Absichtserklärung umgesetzt wird.<sup>2</sup> Das – noch<sup>3</sup> – zuständige Bundesministerium für Wirtschaft und Klima hat sich schon konkret geäußert und ein Anhörungsverfahren für das Frühjahr 2022 sowie einen Gesetzentwurf für die zweite Jahreshälfte 2022 angekündigt.<sup>4</sup>

---

**1** <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/koalitionsvertrag-2021-1990800>, Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, S.146

<sup>2</sup> vgl. zum Versuch einer Einschätzung Pottmeyer, K., Mehr Fortschritt wagen-auch im Bereich Außenwirtschaft?, AW-Prax12/2021, S. 625

<sup>3</sup> Vgl. Forderungen des früheren Außen- wie Wirtschaftsministers Sigmar Gabriel nach Verlagerung der federführenden Ressortzuständigkeit für Rüstungsexportfragen auf das Auswärtige Amr. Rüstungsexportpolitik sei Außen- und Sicherheitspolitik, nicht Wirtschaftspolitik.

<sup>4</sup> vgl. auch BMWi-StS Sven Giegold in taz.de 17.1.2022: „Entscheidungen über Rüstungsexporte brauchen eine restriktive und klare gesetzliche Grundlage“, sagte der zuständige Staatssekretär Sven Giegold der taz. „Wenn alles nach Plan verläuft, haben wir im zweiten Halbjahr einen ersten Gesetzentwurf.“ Zunächst soll es noch im Frühjahr eine Reihe von virtuellen Anhörungen von Wissenschaftler:innen, Industrievertreter:innen, Nichtregierungsorganisationen und anderen Interessierten geben. „Ich werde allen zuhören – der Friedensbewegung wie der Rüstungsindustrie“, versprach Giegold. Anschließend sollen bis zum Sommer Eckpunkte für das geplante Gesetz erarbeitet und vom Kabinett beschlossen werden. Auf dieser Grundlage soll dann der Gesetzentwurf erarbeitet werden.

Auf diesem Hintergrund lassen sich auf der Basis der bisherigen koalitions- bzw. regierungsamtlichen Ankündigungen sowie der bisherigen, sich seit Jahren entwickelnden inhaltlichen Forderungen und Diskussionen schon jetzt rechtssystematische wie inhaltliche mögliche Erwartungseckpunkte für ein Rüstungsexportkontrollgesetz setzen:

## **Rechtssystematische Einordnung eines Rüstungsexportkontrollgesetzes**

### Mögliche Alternativen

Wegen der vielfältigen Bezüge des Rüstungsgüterhandels zu den allgemeinen Vorschriften in AWG und KrWaffKontrG und ihres dualen Charakters – Rüstungsgüter sind einerseits ganz „normale“ Waren, die Gegenstand des gewinnorientierten Handels sind, andererseits höchst gefährliche, regelungsbedürftige Produkte ähnlich etwa den Pharmazeutika, bei denen schon die Produktion der Zulassung bedarf - spricht manches für die Alternative eines Artikelgesetzes, das die notwendigen Änderungen für und in beiden Gesetzen vorgibt, so dass die neuen rüstungsgüterspezifischen inhaltlichen und verfahrensmäßigen Regeln immer im Zusammenhang mit den allgemeinen Regeln für den Außenhandel stehen und gelesen werden können. Das gewisse Nebeneinander von Genehmigungsverfahren nach dem KrWaffKontrG und dem Außenwirtschaftsgesetz AWG bliebe damit allerdings bestehen.

Rechtstechnisch könnte das Koalitionsvorhaben deshalb auch in einem speziellen Rüstungsexportkontrollgesetz nebst notwendigen Verordnungen verwirklicht werden, in dem sämtliche relevanten Regeln (Gesetze und Verordnungen) für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter zusammengefasst sind. Dabei müsste dann allerdings entweder vieles aus anderen Gesetzen gedoppelt bzw. spezifisch angepaßt oder eben vielfach auf die allgemeinen Regeln von Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) verwiesen werden, weshalb es dann letztlich doch kein einheitliches Gesetz für die Rüstungsgüter gäbe<sup>5</sup>.

Unabhängig davon sollte in Gesetz und Begründung klargestellt werden, dass das Rüstungsexportkontrollgesetz Ausführungsgesetz zu Art. 26 Abs. 2 GG ist und so eine verfassungsrechtliche Anbindung geschaffen werden.

---

<sup>5</sup> So aber der Versuch von Greenpeace, Rüstungsexportkontrollgesetz. Gesetzentwurf über ein einheitliches Verfahren, bindende Grundsätze und die Kontrolle über den Export von Rüstungsgütern, März 2020

## Wesentliche Inhalte<sup>6</sup>

### I. Verbindliche und überprüfbare Kriterien für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern

Seit langem wird von einzelnen Parteien, den Kirchen wie verschiedenen NGO gefordert, dass für die Genehmigung von geplanten Rüstungsgüterausfuhren verbindliche, wirksame, überprüf- und beklagbare und effiziente Kriterien für die Genehmigung festgelegt werden.

Im geltenden AWG wie KrWaffKontrG sind Kriterien für die Unzulässigkeit von Rüstungsexporten nämlich bislang nur bruchstückhaft und unsystematisch enthalten. Die Bundesregierung hat stattdessen sogenannte Politische Grundsätze für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern formuliert, die allerdings jederzeit ohne Beteiligung des Deutschen Bundestages geändert oder einseitig ausgelegt werden können und letztlich völlig unverbindlich ohne jede Rechtswirkung sind<sup>7</sup>.

Für eine den inhaltlichen Anforderungen einer gesetzlichen Regelung - wie im Koalitionsvertrag angekündigt - entsprechende Konkretisierung eignen sich auf diesem Hintergrund die Kriterien des Gemeinsamen Standpunktes der Europäischen Union<sup>8</sup>. Dessen Vorschriften gelten eigentlich auch jetzt schon national, allerdings unterliegen sie lediglich einer Bemühenspflicht.<sup>9</sup>

Für das KrWaffKontrG könnte in Analogie dazu die entscheidende Vorschrift in § 6 Abs. 3 folgendermaßen aussehen:

#### **§ 6 Abs. 3 Kriegswaffenkontrollgesetz („Versagen der Genehmigung“)**

(Änderungsvorschläge **fett**)

<sup>6</sup> Vgl. GKKE Schriftenreihe Heft 70, Rüstungsexportbericht 2021, GKKE, Fachgruppe Rüstungsexporte, SS. 64-70, in der die hier dargestellten Überlegungen des Autors bereits in einer früheren Version erschienen sind.

<sup>7</sup> Vgl. Politische Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Pressemitteilung von 26.9.2019

<sup>8</sup> Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern.

<sup>9</sup> Vgl. Art 29 EUV

(3) Die Genehmigung ist zu versagen,

wenn die Gefahr besteht,

1. daß die Kriegswaffen bei einer friedensstörenden Handlung, insbesondere bei einem Angriffskrieg, verwendet werden,
2. daß die Erteilung der Genehmigung völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik verletzen oder deren Erfüllung gefährden würde,
3. daß eine der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Personen die für die beabsichtigte Handlung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
4. **dass die Kriegswaffen zur internen Repression benutzt werden könnten, oder wenn die zuständigen Gremien der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder des Europarats schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen oder schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch den Empfänger der Kriegswaffen festgestellt haben,**
5. **dass die Kriegswaffen im Endbestimmungsland oder anderen Ländern bewaffnete Konflikte auslösen bzw. verlängern oder bestehende Spannungen oder Konflikte verschärfen,**
6. **dass die Kriegswaffen zur gewaltsamen Durchsetzung eines Gebietsanspruchs eingesetzt werden könnten, oder wenn das Empfängerland Partei in einem internationalen bewaffneten Konflikt ist, der nicht der Abwehr eines bewaffneten Angriffs auf das eigene Territorium dient (Selbstverteidigung im Sinne von Art 51 UN-Charta),**
7. **dass die Kriegswaffen gegen die eigenen Streitkräfte, oder die Streitkräfte anderer EU Mitgliedstaaten, befreundeter oder verbündeter Länder eingesetzt werden könnten,**
8. **dass das Empfängerland Terrorismus oder internationale organisierte Kriminalität unterstützt, seinen internationalen Verpflichtungen, insbesondere im Hinblick auf die Nichtanwendung von Gewalt und die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, sowie seinen internationalen Verpflichtungen im Bereich der Nichtverbreitung, Rüstungskontrolle und Abrüstung nicht nachkommt,**
9. **dass das Empfängerland den Endverbleib nicht gewährleisten kann oder will. Dies wird vermutet, wenn es zum Zeitpunkt der Genehmigungsentscheidung innerhalb der letzten fünf Jahre gegen eine Endverbleibserklärung verstoßen hat,**
10. **dass die Ausfuhr der Kriegswaffen nicht mit der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Empfängerlandes vereinbar ist,**

**und wenn das Empfängerland weder Mitglied der EU, noch der Nato, noch ein Nato-gleichgestelltes Land ist.**

## II. Beseitigung des Ausfuhrgenehmigungsanspruchs für sonstige Rüstungsgüter

Die obigen Kriterien sollten mit derselben Verbindlichkeit nicht nur für Kriegswaffen, sondern auch für alle sonstigen Rüstungsgüter gelten. Deshalb wird hier die **Abschaffung des Anspruchs auf Ausfuhrgenehmigungen für sonstige Rüstungsgüter** vorgeschlagen. Nicht nur die Kriegswaffen, auch die sogenannten Sonstigen Rüstungsgüter sind hochgefährlich. Die deutsche Rüstungsindustrie produziert und liefert auch Teile und Rüstungskomponenten, die zwar für sich genommen nicht als Kriegswaffe zählen, aber in solchen Waffen verbaut werden und damit großen Schaden anrichten können. Als Beispiel wäre hier die Zulieferung von Komponenten aus Deutschland zur Produktion der Kampfflugzeuge Tornado und Eurofighter zu nennen, die von Saudi-Arabien zur Bombardierung ziviler Ziele eingesetzt werden.

Deshalb sollte der Export dieser Sonstigen Rüstungsgüter nicht von dem ansonsten im deutschen Ausfuhrrecht verankerten, wohlwollend außenhandelsorientierten Grundsatz des freien Außenwirtschaftsverkehrs profitieren. Hierfür sollte § 1 Abs.1 AWG folgende Fassung erhalten, mit der Kriegswaffen und Sonstige Rüstungsgüter denselben exportrechtlichen Einschränkungen unterworfen wären. Ferner müsste auch § 8 Abs. 1 AWG entsprechend angepasst werden, indem aus der „Ist“- Vorschrift eine „Kann“-Vorschrift gemacht wird und damit die Entscheidung allein im Ermessen der Behörde liegt. Im Ergebnis würde der Ermessensspielraum der Behörde zu Ungunsten der Unternehmen erweitert. Letztlich bestünde nur noch ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung.:

### **§ 1 Außenwirtschaftsgesetz („Grundsatz“)**

(Änderungsvorschläge **fett**)

- (1) Der Güter-, Dienstleistungs-, Kapital-, Zahlungs- und sonstige Wirtschaftsverkehr mit dem Ausland sowie der Verkehr mit Auslandswerten und Gold zwischen Inländern (Außenwirtschaftsverkehr) ist grundsätzlich frei. **Dies gilt nicht für die in Teil I der Ausfuhrliste genannten Güter.<sup>10</sup> Für deren Außenwirtschaftsverkehr gilt stattdessen § 6 Abs.3 KrWaffKontrG.** Der Außenwirtschaftsverkehr unterliegt im Übrigen den

<sup>10</sup> Anlage 1 zur Sechzehnten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 26. Oktober 2020 (BAnzAT 28.10.2020 VI).

Einschränkungen, die dieses Gesetz enthält oder die durch Rechtsverordnung auf Grund dieses Gesetzes vorgeschrieben werden.

### **§ 8 Außenwirtschaftsgesetz**

(1) Bedürfen Rechtsgeschäfte oder Handlungen nach einer Vorschrift dieses Gesetzes oder einer Rechtsverordnung auf Grund dieses Gesetzes einer Genehmigung, so **kann** die Genehmigung **erteilt werden**, wenn zu erwarten ist, dass die Vornahme des Rechtsgeschäfts oder der Handlung den Zweck der Vorschrift nicht oder nur unwesentlich gefährdet. In anderen Fällen kann die Genehmigung erteilt werden, wenn das volkswirtschaftliche Interesse an der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder der Handlung die damit verbundene Beeinträchtigung des in der Ermächtigung angegebenen Zwecks überwiegt.

### **III. Verbandsklagemöglichkeit gegen Genehmigungsentscheidungen**

Die von Rüstungsexportentscheidungen möglicherweise betroffenen Personen sind i.d.R. im Inland nicht klageberechtigt, die in Deutschland möglicherweise interessierten Menschen nicht Betroffene im Rechtssinne. Deshalb brauchen wir eine Kollektivklagemöglichkeit wie auf anderen Rechtsgebieten, z.B. im Umweltrecht. Dabei geht es nicht darum, der Bundesregierung die politische Entscheidungsbefugnis zu nehmen und diese an Gerichte zu übertragen, sondern darum, dass die Einhaltung der bestehenden Regelungen und Verfahren gerichtlich überprüft werden kann. Hierfür könnte im KrWaffKontrG ein neuer § 7a eingeführt werden (im AWG sollte eine analoge Regelung für die sonstigen Rüstungsgüter verankert werden):

#### **§ 7a Kriegswaffenkontrollgesetz<sup>11</sup>**

(Änderungsvorschläge der GKKE sind **fett** gedruckt)

**(1) Eine nach diesem Gesetz anerkannte inländische Vereinigung kann, ohne eine Verletzung in eigenen Rechten geltend machen zu müssen, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine nach diesem Gesetz erteilte Genehmigung einlegen, wenn die Vereinigung geltend macht, dass eine Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 oder deren Unterlassung Rechtsvorschriften, die für die Entscheidung von Bedeutung sein können, widerspricht.**

<sup>11</sup> Die hier präsentierten Formulierungen zur Verbandsklage entstammen: Greenpeace, Rüstungsexportkontrollgesetz. Gesetzentwurf über ein einheitliches Verfahren, bindende Grundsätze und die Kontrolle über den Export von Rüstungsgütern, März 2020. Ergänzt wurde in Abs.1 ein Hinweis auf den Überprüfungsmaßstab für die Gerichte.

**(2) Auf Antrag wird einer inländischen Vereinigung die Anerkennung zur Einlegung nach diesem Gesetz erteilt. Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn die Vereinigung**

- 1. nach ihrem satzungsmäßigen Zweck nicht nur vorübergehend die Einhaltung des nationalen und internationalen Friedens, der Völkerverständigung und der Menschenrechte fördert,**
- 2. im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig geworden ist,**
- 3. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung, insbesondere für eine sachgerechte Beteiligung an behördlichen Entscheidungsverfahren bietet,**
- 4. gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung verfolgt und**
- 5. jeder Person den Eintritt als Mitglied ermöglicht, die die Ziele der Vereinigung unterstützt.**

**Die Anerkennung wird durch das Auswärtige Amt erteilt.**

#### **IV. Bessere Kontrolle der Aktivitäten deutscher Rüstungsunternehmen im Ausland**

**IV.1.** Um die deutschen Rüstungsexportvorschriften zu umgehen, verlagern deutsche Rüstungsunternehmen zunehmend Produktion und/oder Entwicklung von Rüstungsgütern ins Ausland. Von den dortigen Tochterunternehmen wird dann in Drittländer exportiert, ohne dass deutsche Behörden eingreifen können.

Um dies zu unterbinden, sollte erstens in § 5 Abs.3 AWG eine **Rechtsgrundlage für eine Kontroll- und Untersagungsmöglichkeit für den Erwerb oder die Gründung ausländischer Rüstungsunternehmen durch Inländer (Outbound Rüstungsinvestment)** als Ermächtigungsgrundlage für eine entsprechende Verordnung geschaffen und deshalb § 5 Abs.3 entsprechend ergänzt werden:

Darauf aufbauend sollte dann für das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz in einem gesonderten neuen § 55 Absatz 4 der Außenwirtschaftsverordnung eine Möglichkeit geschaffen werden, analog § 55 Abs.1 AWV für den Erwerb oder die Gründung eines Unternehmens außerhalb des Unionsgebietes, das Rüstungsgüter herstellt, herstellen oder entwickeln soll, oder einer mittelbaren oder unmittelbaren Beteiligung an einem solchen durch einen Deutschen, einen Inländer oder durch ein inländisches Unternehmen zu prüfen,

ob der Erwerbsvorgang die ordre public oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet:

### **§ 5 Abs.3 Außenwirtschaftsgesetz („Gegenstand von Beschränkungen“)**

(Änderungsvorschläge **fett**)

(3) Beschränkungen oder Handlungspflichten nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 können insbesondere angeordnet werden in Bezug auf den Erwerb inländischer Unternehmen oder von Anteilen an solchen Unternehmen durch Ausländer **oder in Bezug auf die Gründung oder den Erwerb von ausländischen Unternehmen oder Anteilen an solchen durch Deutsche, Inländer oder inländische Unternehmen**, um wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland **oder anderer Länder zu gewährleisten**, wenn die inländischen **oder ausländischen** Unternehmen

1. Kriegswaffen oder andere Rüstungsgüter herstellen, entwickeln, modifizieren oder die tatsächliche Gewalt über solche Güter innehaben oder in der Vergangenheit hergestellt, entwickelt, modifiziert oder die tatsächliche Gewalt über solche Güter innegehabt haben und noch über Kenntnisse oder sonstigen Zugang zu der solchen Gütern zugrundeliegenden Technologie verfügen oder
2. Produkte mit IT-Sicherheitsfunktionen zur Verarbeitung staatlicher Verschlusssachen oder für die IT-Sicherheitsfunktion wesentliche Komponenten solcher Produkte herstellen oder hergestellt haben und noch über die dabei zugrundeliegende Technologie verfügen und die Produkte mit Wissen des Unternehmens vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zugelassen wurden.

Satz 1 gilt insbesondere dann, wenn infolge des Erwerbs die sicherheitspolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder die militärische Sicherheitsvorsorge gefährdet sind.

### **§ 55 Außenwirtschaftsverordnung**

**Abs.4 (neu) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann prüfen, ob es die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union voraussichtlich beeinträchtigt, wenn ein Deutscher, ein Inländer oder ein inländisches Unternehmen ein Unternehmen außerhalb des Unionsgebietes gründet oder unmittelbar oder mittelbar eine Beteiligung im Sinne des § 56 an einem erwirbt, das Kriegswaffen oder andere Rüstungsgüter herstellt, herstellen oder entwickeln soll.**

**IV.2.** Die Technische Unterstützung durch deutsche Rüstungsunternehmen für Rüstungshersteller im Ausland ist bisher nur in Zusammenhang mit ABC-Waffen, entsprechender Raketen sowie bei Embargoländern genehmigungsbedürftig. Hier besteht eine Gesetzeslücke, die es deutschen Rüstungsunternehmen erlaubt, den Aufbau von Rüstungsindustriellen Kapazitäten im Ausland zu unterstützen, ihre Produktion so zu internationalisieren und dadurch die deutsche Rüstungsexportkontrolle zu umgehen. Diese Lücke muss dringend geschlossen werden, indem die bestehenden Genehmigungsvorbehalte in §§ 49,50 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) auf alle Rüstungsgüter und Länder ausgedehnt werden. Dies ließe sich etwa durch folgende Ergänzung von § 49 AWV erreichen:

**§ 49 Außenwirtschaftsverordnung („Genehmigungserfordernisse für technische Unterstützung ...“)**

(Änderungsvorschläge **fett**)

(1) Technische Unterstützung in Drittländern durch einen Deutschen oder einen Inländer bedarf der Genehmigung, wenn der Deutsche oder der Inländer vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) darüber unterrichtet worden ist, dass die technische Unterstützung bestimmt ist zur Verwendung im Zusammenhang mit

1. der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, der Lagerung, der Ortung, der Identifizierung oder der Verbreitung von
  - a) chemischen oder biologischen Waffen oder
  - b) Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern oder
2. der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, Wartung oder der Lagerung von Flugkörpern, die für die Ausbringung derartiger Waffen geeignet sind.
3. **der Entwicklung, der Herstellung, der Wartung, der Lagerung, der Ortung, der Identifizierung oder der Verbreitung der in Teil I der Ausfuhrliste genannten Güter.**

**V. Bessere und umfassendere Endverbleibskontrolle**

Die Überprüfung des Verbleibs von ins Ausland gelieferten Rüstungsgütern funktioniert bislang nur unzulänglich und nur bei einigen wenigen Ländern und Waffensystemen. Sie sollte auch im Interesse der inländischen Lieferunternehmen im Prinzip immer möglich sein, um die unerlaubte Weitergabe von Rüstungsgütern besser überprüfen und sanktionieren zu können. Hierfür könnte §21 Abs. 4 AWV folgendermaßen ergänzt werden:

**§ 21 Abs.4 Außenwirtschaftsverordnung („Ausfuhrgenehmigung“)**

(Änderungsvorschläge **fett**)

(4) Bei **allen** Ländern kann das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) verlangen, dass dem Antrag auf Genehmigung der Ausfuhr von **den** Gütern, die in Teil I der Ausfuhrliste genannt sind, eine Erklärung beigefügt wird, in der sich der Empfänger der Güter dazu verpflichtet, die durch die Neubeschaffung zu ersetzenden Güter zu vernichten. Soll durch die Neubeschaffung ein Mehrbedarf gedeckt werden, muss der Empfänger ersatzweise die Gründe für den Mehrbedarf darlegen und sich dazu verpflichten, die neu beschafften Güter bei späterer Außerdienststellung zu vernichten.

(5) Bei **allen** Ländern kann das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) verlangen, dass dem Antrag auf Genehmigung der Ausfuhr von **den** Gütern, die in Teil I der Ausfuhrliste genannt sind, ein Nachweis über die Zustimmung des Bestimmungslandes zur Duldung von Vor-Ort-Kontrollen des Endverbleibs und der Einhaltung von gemäß Absatz 4 vom Empfänger übernommenen Verpflichtungen durch deutsche Stellen sowie ein Nachweis über die auf den Gütern angebrachte Kennzeichnung beigefügt wird.